

Schullehrplan

Allgemeinbildender Unterricht

in der 2-jährigen beruflichen Grundbildung (EBA)

Teil V

Qualifikationsverfahren

1. August 2013, überarbeitet 16.6.2026
Version 2.4

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, 13.12.2002
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, 19.11.2003
- Verordnung BBT über Mindestvorschriften für ABU in der beruflichen Grundbildung VMAB, 27.4.2006
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerV, 9.11.2005
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerDV, 6.4.2006
- Standards für die Umsetzung des RLP_ABU_06 im Kanton Bern, 27.11.2007

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt das Qualifikationsverfahren im allgemeinbildenden Unterricht für die 2-jährigen Grundbildungen der gbb Berufsfachschule Bern.

Es ist gültig bis zum Ausbildungsstart 2025.

3. Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich bei der 2-jährigen beruflichen Grundbildung aus diesen Teilbereichen zusammen (Art. 7 VMAB):

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit (VA)

4. Abschlussnote/Fachnote

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Bereiche Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit. (Art. 8 VMAB).

5. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote besteht aus den Lernbereichen „Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“. Sie ist das arithmetische Mittel aller erteilten Zeugnissen. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig. Pro Semester werden für die beiden Lernbereiche je eine Note gesetzt. In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten.

6. Leistungsbeurteilung

Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend. Die Semesternoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit Note 1 bewertet.

In Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und in Fächern mit mehr als einer Wochenlektion mindestens drei Einzelnoten vorliegen. Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss. (Art. 17 BerDV).

Pro Semester werden an der gibb mindestens 2 Noten im Bereich «Gesellschaft» und 2 Noten im Bereich «Sprache und Kommunikation» erfasst.

7. Noten, Rundungen: Übersicht

Semesternoten Gesellschaft/Sprache und Kommunikation	je auf Halbe gerundet
Erfahrungsnote	auf Halbe gerundet
Vertiefungsarbeit	auf Halbe gerundet
Fachnote ABU	auf Zehntel gerundet

8. Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der Allgemeinbildung

Die unterrichtenden Lehrpersonen sind verantwortlich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung in der Allgemeinbildung. Für die Organisation und Koordination der Vertiefungsarbeit ist die Abteilung AVK verantwortlich. Die Prüfungen sind nicht öffentlich (BerV Art.77 Abs.2).

9. Nachteilsausgleich

Lernende mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung können einen Nachteilsausgleich geltend machen. Beispiele: Hör- oder Sehbehinderung, Dyslexie oder Dyskalkulie, motorische, kognitive oder psychische Beeinträchtigung, Autismus-Spektrum-Störung oder Aufmerksamkeitsdefizit- (Hyperaktivitäts-)Störung. Pro Bereich muss ein separates Gesuch gestellt werden:

- Regulärer Unterricht: [Gesuch Nachteilsausgleich BFS](#)
- Vertiefungsarbeit: [gesuch-nachteilsausgleich-va.pdf](#)

10. Aufbewahrung von Dossiers des Qualifikationsverfahrens

Die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt, mindestens jedoch während eines Jahres (BerV Art.85).

11. Vertiefungsarbeit VA

a. Ziel

In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die im allgemeinbildenden Unterricht erworbenen Kompetenzen an (Fach-, Methoden-, Selbst-/Sozialkompetenzen, Sprachkompetenzen). In die Beurteilung einbezogen werden sowohl Aspekte des Wissens als auch des Handelns. Beurteilt wird die Fähigkeit, die Resultate einer längeren, selbstständigen Beschäftigung mit einem Thema angemessen zu dokumentieren, zu präsentieren und zu reflektieren.

b. Zeitpunkt der Durchführung

Die Vertiefungsarbeit findet im letzten Semester statt (Januar bis März). Die Präsentationen werden im Rahmen einer Präsentationswoche in der Kalenderwoche 18 durchgeführt.

c. Dauer der Vertiefungsarbeit

Die Vertiefungsarbeit wird während 8 aufeinander folgenden Schulhalbtagen à 3 Lektionen (exklusiv Themenfindung, Zielformulierung und Präsentation) in der Regel in der Schule durchgeführt. Abgabetermin ist zu Unterrichtsbeginn des 9. Schulhalbtages. Die Erarbeitung des Produkts tangiert den berufskundlichen Unterricht nicht.

d. Form

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit als Partnerarbeit erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson.

e. Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche während der Vertiefungsarbeit VA gilt es, wenn immer möglich, zu vermeiden. Kann aus wichtigen Gründen nicht auf ein Urlaubsgesuch verzichtet werden, sind die Lernenden verpflichtet, vorgängig das Einverständnis des Lehrbetriebes einzuholen und darzulegen, wann und in welcher Form die fehlenden Inhalte nachgearbeitet werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von der VA wird gemäss der bestehenden Absenzenordnung geregelt.

f. Bewertung

Die Bewertung setzt sich aus diesen Elementen zusammen:

- Element 1: Prozess
- Element 2: Produkt
- Element 3: Präsentation

g. Beurteilungsraster

Die Elemente der Vertiefungsarbeit werden mit einem jährlich evaluierten Beurteilungsraster bewertet. Die Vorgaben des MBA sind zu berücksichtigen. Das Beurteilungsraster ist verbindlich und den Lernenden frühzeitig, jedoch spätestens vor Beginn der Vertiefungsarbeit zu erläutern.

Jedem Element der Vertiefungsarbeit sind die Beurteilungskriterien und Punkte zugeordnet. Im Raster sind die möglichen und die erreichten Punkte sowie das Total der Punkte ersichtlich. Es werden keine Teilnoten für die Elemente 1 bis 3 gesetzt.

Die Elemente 2 (Produkt) und 3 (Präsentation) gewichten doppelt so stark wie das Element 1 (Prozess).

Die Zielformulierungen ermöglichen den Lernenden, originale Anteile an die Vertiefungsarbeit leisten zu können.

Beurteilungsraster für 2-jährige berufliche Grundbildungen; Vorgaben MBA Kanton Bern:

	Elemente
1	Prozess: 1/5
1.1	Planung und Konzept
1.2	Arbeitsjournal
1.3	Reflexion
2	Produkt: 2/5
2.1	Inhalt: Zielerreichung, sachliche Richtigkeit, thematische Entfaltung
2.2	Originale Anteile
2.3	Gliederung, Aufbau, roter Faden
2.4	Sprache
2.5	Formale Kriterien
2.6	Gestaltung und Layout
3	Präsentation: 2/5
3.1	Inhalt
3.2	Auftreten/Präsentation
3.3	Sprache
3.4	Medien/Hilfsmittel

h. Präsentation

Die Präsentation der Vertiefungsarbeit dauert 10 Minuten pro Lernende/Lernenden. In der Regel ist bei der Präsentation die ganze Klasse anwesend. Die Lernenden präsentieren in Standardsprache.

i. Qualitätssicherung

Je zwei ABU-Lehrpersonen bilden ein Expertenteam. Zur inhaltlichen Beurteilung der Vertiefungsarbeit können in Ausnahmefällen weitere Lehrpersonen beigezogen werden.

j. Experte/Expertin

Der Experte/ Die Expertin korrigiert Element 1 (Prozess) und Element 2 (Produkt) und setzt die Punkte für die einzelnen Bewertungskriterien im Beurteilungsraster. Er/ Sie bewertet Element 3 (Präsentation) und vergleicht die Bewertung mit dem Co-Experten/ der Co-Expertin.

k. Co-Experte/ Co-Expertin

Der Co-Experte/ Die Co-Expertin bewertet Element 3 (Präsentation) und vergleicht die Bewertung mit dem Experten/ der Expertin.

Bei ungenügenden Arbeiten überprüft der Co-Experte/ die Co-Expertin die Bewertung des schriftlichen Teils.

l. Bekanntgabe der Noten

Nach Beendigung der Vertiefungsarbeit VA darf die erreichte Note den Lernenden bekannt gegeben werden. Die Note ist nicht beschwerdefähig, solange das ganze Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Die Lehrpersonen dürfen den Lernenden die Punktzahlen der einzelnen Elemente der VA (Prozess, Produkt, Präsentation) nicht bekannt geben. Es dürfen aber mündliche Rückmeldungen zu Verbesserungsmöglichkeiten gegeben werden.

m. Unregelmässigkeiten

Fehlt während der Erarbeitungszeit ein Lernender/ eine Lernende und kann ein Arztzeugnis oder eine behördliche Verfügung vorlegen, verschiebt sich der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit dementsprechend. Geht es um mehr als eine Woche, muss die Lehrperson den Chefexperten/ die Chefexpertin einbeziehen.

Lernende, die den schriftlichen Teil der Vertiefungsarbeit VA nicht termingerecht oder überhaupt nicht abgeben, erhalten 0 Punkte für die Elemente 1 (Prozess) und 2 (Produkt). Wird das Produkt mit einer Verspätung von maximal einer Woche abgegeben, werden bei Element 1 und 2 total 30 Punkte abgezogen.

Fehlt ein Lernender bei der Präsentation, legen Experte/ Expertin und Co-Experte/ Co-Expertin mit dem Betroffenen individuell einen nächstmöglichen Termin fest. Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden können. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden im Beurteilungsraster beim Element 3 (Präsentation) 0 Punkte eingetragen.

n. Quellen, Plagiate

Teile der Vertiefungsarbeit mit nicht deklarierten Quellen werden durch die Experten nicht berücksichtigt und deshalb nicht beurteilt. Lehrpersonen dürfen eine Plagiatsoftware einsetzen.

o. Organisation

Die abteilungsverantwortliche Person ABU ist für die Organisation des Prozesses zuständig.